

«Es ist die Aufgabe *aller im Prozess berufsmässig Tätigen*, das Instrumentarium, das uns die Prozessordnung zur Verfügung stellt, verantwortungsbewusst und konsequent zu nützen und damit auch für eine straffe Prozessführung Sorge zu tragen. Dem *Gesetzgeber* obliegt es, das Zivilprozessgesetz an die geänderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie an die zum Teil gewandelten Aufgabenstellungen anzupassen. Dazu gehören neben *organisatorischen, personellen und administrativen* Massnahmen auch *verfahrensrechtliche* Reformen dort, wo praktische Erfahrungen diese erfordern. Die Reform der Z[ivilprozessordnung] ist deshalb wie die Justizreform überhaupt eine *permanente Aufgabe*.»⁶⁶

Zunächst müssen die forensischen Akteure im Zivilprozess, das heisst Gerichte, Parteien, Rechtsanwälte und allfällige weitere Beteiligte, darum bestrebt sein, die Prozessökonomie in der Praxis bestmöglich und so zu verwirklichen, wie es der Gesetzgeber in der Zivilprozessordnung vorgesehen hat. Nur falls trotz dieser Bestrebungen prozessökonomische Missstände verbleiben, namentlich weil Zeit und Umstände sich grundlegend verändert haben und die Gestalt des Zivilprozesses deswegen nicht mehr zeitgemäss ist, soll der Gesetzgeber tätig werden und gegen die prozessökonomischen Missstände vorgehen. Die Zivilprozessordnung selbst bietet hierzu nur ein und zudem noch ein seit langem bereits beachertes und weitgehend abgeerntetes Feld für prozessökonomische Verbesserungen. Aussichtsreicher, weil noch unerprobte und vielfältigere Möglichkeiten gegenüber der Zivilprozessordnung bietend, zeigt sich für den Gesetzgeber hingegen die Gerichtsorganisation. Inskünftig wird auf diesem Feld, sowohl für gesetzgeberische Eingriffe als auch für anderweitige faktische Massnahmen, das überwiegende Potenzial für prozessökonomische Fortschritte und Verbesserungen liegen.

66 Delle-Karth, S. 52 f., Hervorhebungen E. S.